



## Gegen Empfangsbekanntnis

Landratsamt Landshut  
z.Hd. des Herrn Landrat  
Postfach  
84026 Landshut

Ihr Zeichen –Ihr Schreiben v.	<b>Bitte bei Antwort angeben</b> Unser Aktenzeichen	(08 71) 8 08 -	E-Mail	Landshut,
	55.1-8744.01-4126/3	Telefon: 1821	monika.linseisen@	22.07.2008
		Telefax: 1859	reg-nb.bayern.de	

## **Vollzug der Abfallgesetze; Feststellung des Vorliegens einer abfallrechtlichen Plangenehmigung für die mit Be- scheid vom 28.02.2001 erteilte Ausnahme gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 3 Abfallablagervers- ordnung (AbfAbIV) für den unbefristeten Weiterbetrieb der Deponie Spitzlberg**

Die Regierung von Niederbayern erlässt folgenden

### Bescheid:

1. Es wird folgendes festgestellt:

Die mit Bescheid vom 28.02.2001, Az: 820-8744.01-4126/3, erteilte Ausnahme nach § 6 Abs. Nr. 3 AbfAbIV stellt gleichzeitig eine abfallrechtliche Plangenehmigung im Sinn von § 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrW-/AbfG für die mit dem unbefristeten Weiterbetrieb der Deponie Spitzlberg verbundene wesentliche Änderung des Deponiebetriebs dar.

Die Begründung des Bescheids vom 28.02.2001 wird insoweit um die Rechtsgrundlage des § 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrW-/AbfG ergänzt.

2. Dieser Bescheid ergeht kostenfrei

### Gründe:

Dem Landkreis Landshut wurde mit Bescheid vom 28.02.2001 die Ausnahme nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 AbfAbIV für den unbefristeten Weiterbetrieb erteilt.

**Hauptgebäude**  
Regierungsplatz 540  
84028 Landshut

**Ämtergebäude**  
Gestütstraße 10  
84028 Landshut

**Telefon**  
(08 71) 8 08 - 01  
**Telefax**  
(08 71) 8 08 - 10 02

**E-Mail**  
poststelle@reg-nb.bayern.de  
**Internet**  
www.regierung.niederbayern.bayern.de

**Besuchszeiten**  
Mo-Do: 08:30 - 11:45 Uhr  
14:00 - 15:30 Uhr  
Fr: 08:30 - 11:45 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Konten**  
Zahlungen nur an die  
mitgeteilten Konten der  
Staatsoberkasse  
Bayern in Landshut

**Öffentliche Verkehrsmittel**

zum Hauptgebäude 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 14 (Haltestelle Regierungsplatz / Maximilianstraße)  
zum Ämtergebäude 3, 5, 6, 7, 14 (Haltestelle Amtsgericht / Hauptfriedhof)

Es ist geplant, die geltenden abfallrechtlichen Vorschriften (zum Teil) in einer integrierten Deponieverordnung (Artikel 1 des Entwurfs einer Verordnung über Deponien und Langzeitlager und zur Umsetzung der Bergbauabfallrichtlinie – iDepV) zusammenzufassen, die derzeit in einem Arbeitsentwurf vom 17.10.2007 vorliegt.

§ 12 Abs. 1 Satz 1 dieses Arbeitsentwurfs zur integrierten Deponieverordnung lautet wie folgt:

„Bei einer Deponie oder einem Deponieabschnitt, die sich am [Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung] in der Ablagerungsphase befindet und für die Festlegungen für die weitere Ablagerungsphase in einer Planfeststellung nach § 31 Abs. 2, einer Plangenehmigung nach § 31 Abs. 3 oder einer Anordnung nach § 35 oder § 36 Abs. 2 des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes auf der Grundlage der Anforderungen der Abfallablagerungsverordnung, der Deponieverordnung oder Deponieverwertungsverordnung rechtskräftig getroffen wurden gelten die Anforderungen nach den §§ 3 bis 6 sowie 8 bis 11 als erfüllt.“

Die genannten §§ 3-6 und 8-11 regeln die Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Deponien. § 12 stellt eine Übergangsregelung für den Weiterbetrieb von bestehenden Deponien dar.

Das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz hat mit Schreiben vom 06.05.2008 im Hinblick auf die sich aus der o. g. Formulierung des § 12 Abs. 1 Satz 1 der integrierten Deponieverordnung möglicherweise ergebenden Rechtsunsicherheit empfohlen, entsprechende Plangenehmigungsbescheide zur Planungssicherheit zu erlassen.

## II.

1. Die Regierung von Niederbayern ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (§ 63 KrW-/AbfG, Art. 29 BayAbfG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).
2. Der Weiterbetrieb einer Deponie der DK II stellt eine wesentliche Änderung des Deponiebetriebs dar, für die eine abfallrechtliche Plangenehmigung im Sinn von § 31 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrW-/AbfG erforderlich ist.

Bei dem Bescheid vom 28.02.2001, in dem das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung der Plangenehmigung bereits in dem damaligen Verwaltungsverfahren geprüft und bejaht wurde, handelt es sich daher gleichzeitig um eine abfallrechtliche Plangenehmigung, auch wenn die entsprechende Rechtsgrundlage nicht genannt wurde. Durch die getroffene Entscheidung und aus der Stellungnahme des Bayerischen Landesamts für Umwelt vom 23.01.2002 ergibt sich insoweit auch, dass die materiellen Anforderungen der geltenden Rechtsvorschriften (AbfAbIV, DepV bzw. DepVerwV) für den unbefristeten Weiterbetrieb der Deponie DK II eingehalten werden.

Dieser Bescheid dient zur Klarstellung der Bescheidslage, der Ergänzung der Begründung des Bescheides vom 28.02.2001 sowie der Schaffung der im Hinblick auf die zu erwartende integrierte Deponieverordnung erforderlichen Rechts- und Planungssicherheit.

## III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Nach Art. 15 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) entfällt das Vorverfahren im Bereich des Abfallrechts. Es besteht daher keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Linseisen  
Oberregierungsrätin